

Entwurf einer Änderungsverordnung zur Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen vom 19. März 2014:

Streichungen: Durchgestrichen und rot.

Neuer Text: Rote Schrift.

a) § 1 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt angepasst:

§ 1

Mindestjahrgangsstärken

((2) Als Mindestjahrgangsstärken werden folgende Schülerzahlen festgelegt:

1. für Grundschulen

~~a) ab dem Schuljahr 2014/2015~~

~~aa) 15,~~

~~bb) 13 an Standorten in dünnbesiedelten Regionen, ab dem Schuljahr 2017/2018 weiterhin 13 an gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 SEPl-VO 2014 bestätigten Grundschulen,~~

~~ec) 20 in den Oberzentren Landeshauptstadt Magdeburg, Stadt Halle (Saale) und Stadt Dessau-Roßlau,~~

~~b) ab dem Schuljahr 2017/2018~~

~~aa) 20,~~

~~bb) 15 an Standorten in dünn besiedelten Regionen,~~

~~ec) 20 in den Oberzentren Landeshauptstadt Magdeburg, Stadt Halle (Saale) und Stadt Dessau-Roßlau,~~

2. für Sekundarschulen

...

b) Im § 4 sind Anpassungen im Abs. 2 und eine Neufassung des Abs. 5 erforderlich:

§ 4

Festlegung von Kapazitätsgrenzen und Auswahlverfahren

(2) Die Aufnahmekapazitäten und ~~ein gegebenenfalls erforderliche~~ Auswahlverfahren sind durch den Schulträger zu regeln. ~~Bei der Regelung der Auswahlverfahren kann der Schulträger die Schule beteiligen. Die entsprechenden Verwaltungsvorschriften oder Durchführungsbestimmungen sind zu veröffentlichen.~~

(5) ~~Ein Auswahlverfahren durch den Schulträger wird notwendig, wenn sich an der Schule mehr Schülerinnen und Schüler angemeldet haben, als im Rahmen der festgelegten Kapazität aufgenommen werden können. Die Auswahl der Schülerinnen und Schüler, die an der Schule aufgenommen werden, kann in einem Losverfahren erfolgen.~~
Bei Überschreitung der festgelegten Aufnahmekapazität werden Auswahlverfahren durch den Schulträger unter Beteiligung der Schule durchgeführt. Die Auswahl der Schülerinnen und Schüler, die an der Schule aufgenommen werden, muss dabei unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes nach sachgerechten Kriterien erfolgen. Sie kann auch in einem Losverfahren erfolgen.

Begründung:

a) § 1 Abs. 2 Nr. 1

Mit der Änderung der SEPI-VO 2014 vom 12. Dezember 2014 gilt die Mindestschülerzahl 60 undifferenziert in dünn und dicht besiedelten Regionen. Damit entfällt der Bedarf einer zeitlichen Staffelung notwendiger Mindestschülerzahlen ab 17/18 und damit der Buchstabe „b“ der bisherigen Fassung.

Gleichzeitig wird dadurch § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) „ab dem Schuljahr 2014/2015“ entbehrlich und somit gestrichen.

In Folge der Novelle der SEPI-VO 2014 vom 12. Dezember 2014 ist die bisher in dünn besiedelten Regionen erforderliche Mindestschülerzahl von 13 für die Anfangsklasse nur noch bis zum Sj. 16/17 gültig. Die Mindestschülerzahl wird ab dem Sj. 17/18 auch dort auf 15 heraufgesetzt, da die Mindestschülerzahl 60 für eine bestandsfähige GS gem. SEPI-VO 2014 in der Fassung vom 12. Dezember 2014 dann auch in dünn besiedelten Regionen gilt.

Eine Mindestschülerzahl von 52 ist ab dann auch in dünn besiedelten Gebieten nur noch in Einzelfällen möglich (Ausnahmen gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 SEPI-VO 2014). Deswegen ist der Bezug nicht mehr zum Standort allgemein, sondern zur Grundschule hergestellt, da sich die Ausnahmegenehmigung nach SEPI-VO 2014 auf die einzelne Schule bezieht und auch so anzuwenden ist. Obwohl solche Ausnahmen von der SEPI-VO keiner besonderen Regelung in der VO zur Bildung von Anfangsklassen bedürfen, wird diese Ergänzung des § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b) mit Bezug auf die konkrete Regelung in der SEPI-VO 2014 empfohlen, um klar zu stellen, dass in diesen Fällen auch weiterhin Anfangsklassen mit 13 Kindern zulässig sind.

Allgemein können Anfangsklassen unterhalb der Norm des § 1 Abs. 2 Buchstabe a) der Anfangsklassen-VO gebildet werden. Das ist in § 2 Abs. 2 Satz 2 geregelt: *„Bei Grundschulen wird eine Ausnahme gewährt, wenn die Schule im Schuljahr, für das die Ausnahmegenehmigung für die Anfangsklasse beantragt wurde, die erforderliche Größe der Schule gemäß den Festlegungen der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 für Grundschulen erreicht.“*

b) § 4 Abs. 2 und Abs. 5

Die Änderungen im § 4 Abs. 2 dienen im Wesentlichen der Klarstellung.

Der neu formulierte § 4 Abs. 5 reagiert auf die Mängel, die Gerichte bei Auswahlverfahren mehrfach hingewiesen hatten. Soweit die Antragsteller im Klageverfahren obsiegten, verwiesen die Gerichte immer wieder auf die mangelnde Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes wegen nicht sachgerechter Kriterien in den Auswahlverfahren. Diese Regelung soll klarstellen, dass der Gleichheitsgrundsatz zu beachten ist und sachgerechte Kriterien heranzuziehen sind, so dass ein gleichberechtigter Zugang zur öffentlichen Bildungsstätte gewährleistet ist.